Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/999

04. 10. 77

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend einen Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Regelung bei der Einfuhr von Sardinenzubereitungen und -konserven mit Ursprung in Marokko und in Tunesien in die Gemeinschaft

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1978)

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1978)

»EG-Dok. S/1443/77 (MA 34) (TU 25)«

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend einen Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Regelung bei der Einfuhr von Sardinenzubereitungen und -konserven mit Ursprung in Marokko und in Tunesien in die Gemeinschaft

1. In den am 26. April 1976 zwischen der Gemeinschaft und Marokko und am 25. April 1976 zwischen der Gemeinschaft und Tunesien unterzeichneten Kooperationsabkommen wird in Artikel 19 bzw. Artikel 18 bestimmt, daß die zubereiteten und haltbar gemachten Sardinen mit Ursprung in den betreffenden Ländern zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden können, sofern die in dem Abkommen festgesetzten Mindestpreise (oder für deren Festsetzung die Einzelheiten bestimmt werden) eingehalten werden. Die Zeiträume für die Durchführung dieser Regelung werden durch Briefwechsel zwischen den vertragschließenden Parteien festgelegt, die auch die technischen Einzelheiten dieser Durchführung beinhalten. In den zur Zeit zwischen der Gemeinschaft und Marokko einerseits und Tunesien andererseits geltenden Interimsabkommen werden diese Vorschriften soweit erforderlich übernommen.

2. Bis heute ist noch kein Briefwechsel erfolgt. Mit Schreiben vom 1. März 1976 haben die Leiter der marokkanischen und der tunesischen Delegation einzeln erklärt, ihre Delegation habe die endgültige Regelung in dem Abkommen für die Sardinenzubereitungen und -konserven angenommen, „in der unter anderem die Einhaltung von Mindestpreisen bestimmt und die Anwendung auf die Erweiterung einer solchen Mindestpreisregelung auf die anderen herkömmlichen Lieferländer der Gemeinschaft [*]) bedingt werde. Bis zur Anwendung dieser Mindestregelung für die anderen herkömmlichen Lieferländer der Gemeinschaft müsse die derzeitige Regelung beibehalten werden." [1])

   In seiner Antwort erklärte der Delegationsleiter der EWG, er werde nicht verfehlen, die Schreiben der betreffenden Delegationen den zuständigen Stellen der Gemeinschaft zuzuleiten und „die Entscheidung zu empfehlen, die es ermöglichen, ihren Besorgnissen zu begegnen." [1])

[1]) Dok. S/524/76 (MA 3) (TU 3) Anhang IV

[*]) Es handelt sich insbesondere um Spanien.

3. Im Anschluß an diese Schreiben zwischen den Verhandlungsführern hat die Kommission dem Rat vorgeschlagen, bis zum Abschluß des in den Abkommen von 1976 vorgesehenen Briefwechsels die vor dem Inkrafttreten dieser Abkommen angewandte Regelung vorübergehend beizubehalten. Auf dieser Grundlage verabschiedete der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 1522/76 vom 24. Juni 1976 über die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko und die Verordnung (EWG) Nr. 1509/76 vom 24. Juni 1976 über die gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in Tunesien. Diese Verordnungen sind zweimal zum 31. Dezember 1977 verlängert worden [vgl. Verordnung (EWG) Nr. 126/77 vom 18. Januar 1977 und Verordnung (EWG) Nr. 1178/77 vom 17. Mai 1977].

   Die betreffende Regelung beinhaltet je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Zollbehandlungen (vgl. Anhang 1), die über diesen Zeitpunkt hinaus nicht verlängert werden dürfen, da sie mit den Grundsätzen der Zollunion und den Regeln der gemeinsamen Handelspolitik unvereinbar sind.

4. Falls die in den Abkommen bestimmte Regelung ab 1. Januar 1978 nicht durchgeführt würde, müßte, um eine Unterbrechung zu vermeiden, als Ersatz für die bis dahin angewandten einzelstaatlichen Regelungen eine gemeinsame Einfuhrregelung für die neun Mitgliedstaaten bestimmt werden, in der die vorliegenden Interessen und insbesondere der herkömmliche Handel berücksichtigt werden.

   Zu diesem Zweck und bis zum Abschluß des in den Abkommen zwischen der EWG und Marokko bzw. Tunesien bestimmten Briefwechsels schlägt die Kommission dem Rat vor, zu beschließen, daß ab 1. Januar 1978 die Gemeinschaft für die Sardinenzubereitungen und -konserven der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko und in Tunesien folgende Einfuhrregelung anwendet:

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 30. September 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 205/77:

Die Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. September 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

— Eröffnung von jährlichen gemeinschaftlichen zollfreien Kontingenten, um den Anteil der Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse zu berücksichtigen, der zur Zeit in einigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Zollbefreiung genießt,

— ein jährliches gemeinschaftliches Zollkontingent mit einer 60prozentigen Senkung gegenüber dem im Gemeinsamen Zolltarif eingetragenen Zollsatz, um die Einfuhren der genannten marokkanischen Erzeugnisse zu berücksichtigen, die zur Zeit zu anderen Zollsätzen erfolgen.

Die Höhe dieser Kontingente, die für den Zeitraum vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978 auf der Grundlage der in den letzten drei statistisch erfaßten Jahren in die Gemeinschaft durchgeführten Einfuhren berechnet worden ist (vgl. Anhang II), beläuft sich auf nachstehende Mengen:

— Marokko:
 14 000 t zollfrei
 6 000 t mit einem Zollsatz von 10 v. H.

— Tunesien:
 100 t zollfrei

Diese Kontingente gelten entweder bis zum Abschluß der in den Abkommen vorgesehenen Briefwechsel oder bis zum Inkrafttreten einer gemeinschaftlichen Einfuhrregelung für die Sardinenzubereitungen und -konserven und spätestens bis 31. Dezember 1978.

Anhang I

Gegenwärtige Regelung für die Einfuhren von Sardinenzubereitungen und -konserven der Tarifstelle 16.04 D des gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko und in Tunesien

1. Einfuhren mit Herkunft aus Marokko

Einfuhrland	Regelung
Benelux	zollfrei
Frankreich	zollfrei
Italien	— 50prozentige Zollsenkung [1]) im Rahmen eines Kontingents von 900 t [2]) — 75prozentige Zollsenkung im Rahmen eines gemischten Kontingents von Sardinen- und Thunfischkonserven von 2800 t [2])
Bundesrepublik Deutschland	50prozentige Zollsenkung [1]) im Rahmen eines gemischten Kontingents von Sardinen- und Thunfischkonserven von 2850 t [2])
Dänemark	40 Ø re/kg
Irland	9 v. H.
Vereinigtes Königreich	10 v. H.

[1]) Gemeinsamer Zolltarif: Höhe der Zollsätze 25 v. H.
[2]) Diese Kontingente dürfen bis zu jährlich 30 v. H. erhöht werden.

2. Einfuhren mit Herkunft aus Tunesien

Einfuhrland	Regelung
Benelux	zollfrei
Frankreich	zollfrei
Italien	— 50prozentige Zollsenkung im Rahmen eines gemischten Kontingents [1]) von Sardinen- und Thunfischkonserven von 500 t [2]).
Bundesrepublik Deutschland	50prozentige Zollsenkung im Rahmen eines gemischten Kontingents von Sardinen- und Thunfischkonserven von 1000 t [2])
Dänemark	40 Ø re/kg
Irland	9 v. H.
Vereinigtes Königreich	10 v. H.

[1]) Gemeinsamer Zolltarif: Höhe der Zollsätze 25 v. H.
[2]) Diese Kontingente dürfen bis zu jährlich 30 v. H. erhöht werden.

Einfuhren von Sardinenzubereitungen und -konserven mit Ursprung in Marokko und Tunesien

Einfuhrländer	Ausfuhrländer							
	Marokko				Tunesien			
	1974	1975	1976	⌀	1974	1975	1976	⌀
1. Benelux	2 322	1 713	2 107	2 047	—	—	—	—
2. Frankreich	14 501	8 660	10 438	11 200	36	33	14	28
3. Italien	688	223	37	316	—	—	—	—
4. Bundesrepublik Deutschland	2 642	1 640	4 341	2 874	—	—	—	—
5. Dänemark	53	54	58	55	—	—	—	—
6. Irland	n.v.	77	79	78	n.v.	—	—	—
7. Großbritannien	3 089	3 193	1 533	2 605	—	—	—	—
Insgesamt Neuner-EWG	23 295	15 560	18 593	19 175	36	33	14	28
davon insgesamt 1 + 2	16 823	10 373	12 545	13 247	36	33	14	28
davon insgesamt 3 — 7	6 472	5 187	6 048	5 982	—	—	—	—

n.v. = nicht vorhanden
⌀ = Durchschnitt über 2 Jahre

Begründung

1. Am ...... 1977 hat der Rat die Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko und Tunesien beschlossen. Diese Zollkontingente gelten vom 1. Januar 1978 bis entweder zu dem in Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Marokko und in Artikel 18 des Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Tunesien vorgesehenen Briefwechsels oder bis zur Anwendung eines gemeinschaftlichen Einfuhrsystems für die betroffenen Waren, längstens aber bis zum 31. Dezember 1978.

Folgende Kontingentsmengen und Zölle sind festgelegt werden:

- Marokko:
  Zollfreies Kontingent in Höhe von 14 000 Tonnen,
  - Kontingent von 6000 Tonnen zu einem Zollsatz von 10 v. H.
- Tunesien: Zollfreies Kontingent von 100 Tonnen.

2. Diese Zollkontingente sind deshalb zu eröffnen. Das ist Gegenstand der Vorschläge in der Anlage.

3. In den Verordnungsvorschlägen zur Eröffnung dieser Zollkontingente ist – wie üblich – vorgesehen, daß jedes Kontingentsvolumen in zwei Raten geteilt wird, die erste Rate in Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite die Reserve bildet.

Es ist angezeigt, bei der Aufteilung der ersten Rate des Kontingents die normalerweise geltenden Regeln anzuwenden, das heißt, die Summe der in jedem Mitgliedstaat in den drei letzten Jahren getätigten Einfuhren den Gemeinschaftseinfuhren des gleichen Zeitraums gegenüberzustellen und auf jeden Mitgliedstaat die errechneten Prozentsätze auf das Volumen der ersten Rate anzuwenden.

4. Die Verwaltung erfolgt in allen Mitgliedstaaten nach dem Prinzip der Anrechnung nach Maßgabe der Gestellung bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1978)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am . . . . . . 1977 hat der Rat die Eröffnung von zwei Gemeinschaftszollkontingenten für Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko beschlossen. Die Kontingentsmenge und -zoll sätze sind auf 14 000 Tonnen zollfrei beziehungsweise 6000 Tonnen zu einem Zollsatz von 10 v. H. festgesetzt worden. Diese Zollkontingente gelten vom 1. Januar 1978 bis entweder zum Abschluß des in Artikel 19 des Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Marokko vorgesehenen Briefwechsels oder bis zur Anwendung eines gemeinschaftlichen Einfuhrsystems für die betroffenen Waren, längstens aber bis zum 31. Dezember 1978. Demgemäß sind diese Gemeinschaftszollkontingente zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus Marokko und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren aus Marokko in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

Mitgliedstaaten	1974	1975	1976
Benelux	10,0	11,0	11,3,
Dänemark	0,2	0,3	0,3,
Deutschland	11,3	10,6	23,3,
Frankreich	62,2	55,7	56,1,
Irland	0,1	0,5	0,5,
Italien	3,0	1,4	0,2,
Vereinigtes Königreich	13,2	20,5	8,3.

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an den Kontingentsmengen annähernd wie folgt ermitteln:

Benelux	10,7,
Dänemark	0,3,
Deutschland	15,0,
Frankreich	58,4,
Irland	0,4,
Italien	1,6,
Vereinigtes Königreich	13,6.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 80 v. H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

[1]) ABl. EG Nr. L . . . vom . . . , S. . .

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenützt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1978 bis entweder zum Abschluß des in Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Marokko vorgesehenen Briefwechsels oder bis zur Anwendung eines gemeinschaftlichen Einfuhrsystems, längstens aber bis zum 31. Dezember 1978, wird in der Gemeinschaft ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von 14 000 Tonnen für Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko eröffnet.

2. Vom 1. Januar 1978 bis entweder zum Abschluß des in Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Marokko vorgesehenen Briefwechsels oder bis zur Anwendung eines gemeinschaftlichen Einfuhrsystems, längstens aber bis zum 31. Dezember 1978, wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 6000 Tonnen zum Zollsatz von 10 v. H. für Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko eröffnet.

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 festgesetzten Zollkontingente werden in zwei Raten geteilt.

2. Eine erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum Ende des in Artikel 1 festgelegten Zeitraums gelten, werden folgende Mengen festgesetzt:

(in Tonnen)

	Artikel 1 Abs. 1	Artikel 1 Abs. 2
Benelux	1 200	515
Dänemark	35	15
Deutschland	1 680	720
Frankreich	6 540	2 800
Irland	45	20
Italien	180	80
Vereinigtes Königreich	1 520	650
	11 200	4 800

3. Die zweite Rate jedes Kontingents, d. h. 2800 bzw. 1200 Tonnen, bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum Ende des in Artikel 1 festgelegten Zeitraums.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1978 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1978 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1978 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten erfolgen kann.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1978)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN — GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am ...... 1977 hat der Rat die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien beschlossen. Die Kontingentsmenge beziehungsweise der Kontingentszollsatz sind auf 100 Tonnen zollfrei festgesetzt worden. Dieses Zollkontingent gilt vom 1. Januar 1978 bis entweder zum Abschluß des in Artikel 18 des Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Tunesien vorgesehenen Briefwechsels oder bis zur Anwendung eines gemeinschaftlichen Einfuhrsystems für die betroffenen Waren, längstens aber bis zum 31. Dezember 1978. Demgemäß ist dieses Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus Tunesien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren aus Tunesien in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

Mitgliedstaaten	1974	1975	1976
Benelux	—	—	—
Dänemark	—	—	—
Deutschland	—	—	—
Frankreich	100 (= 36 t)	100 (= 33 t)	100 (= 14 t)
Irland	—	—	—
Italien	—	—	—
Vereinigtes Königreich .	—	—	—

Diese Angaben können nicht als repräsentativ angesehen werden und damit nicht als Grundlage für eine Aufteilung der Kontingentsmenge zwischen den Mitgliedstaaten dienen. Eine Vorausschätzung der Einfuhren der Mitgliedstaaten für das Jahr 1978 erweist sich wegen der Unregelmäßigkeit der Einfuhren in den Vorjahren als schwierig. Um aber die Kontingentsmenge gerecht aufzuteilen, könnte die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt festgelegt werden:

Benelux	10 v. H.
Dänemark	3 v. H.
Deutschland	15 v. H.
Frankreich	50 v. H.
Irland	3 v. H.
Italien	4 v. H.
Vereinigtes Königreich	15 v. H.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf einen Satz festzusetzen, der im vorliegenden Fall 80 v. H. der Kontingentsmenge betragen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten.

[1]) ABl. EG Nr. L ... vom ..., S. ..

Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar 1978 bis entweder zum Abschluß des in Artikel 18 des Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Tunesien vorgesehenen Briefwechsels oder bis zur Anwendung eines gemeinschaftlichen Einfuhrsystems, längstens aber bis zum 31. Dezember 1978 wird in der Gemeinschaft ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von 100 Tonnen für Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien eröffnet.

Artikel 2

1. Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten aufgeteilt.

2. Die erste Rate von 80 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum Ende des in Artikel 1 festgelegten Zeitraums gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Benelux	8 Tonnen,
Dänemark	2 Tonnen,
Deutschland	12 Tonnen,
Frankreich	40 Tonnen,
Irland	2 Tonnen,
Italien	4 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	12 Tonnen.

3. Die zweite Rate in Höhe von 20 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Abs. 2 festgesetzte ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in den Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum Ende des in Artikel 1 festgelegten Zeitraums.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1978 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1978 die gesamte Menge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1978 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil der ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1978 über den Stand der Reserve nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.